

109-41922

MINISTERSTVO NÁRODNÍ OTČASNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUŽNÍ ODBOR

Doslo 109-41922  
Čj. 109-41922  
Přiložky M

M listů 22.7.2009

ST S

IV. D - 152 / 43.

IV D - 152 f/43.

Prag, den 18. Oktober 1944.

Vermerk:

Der angeschlossene Vorgang kann als erledigt zu den Akten genommen werden.

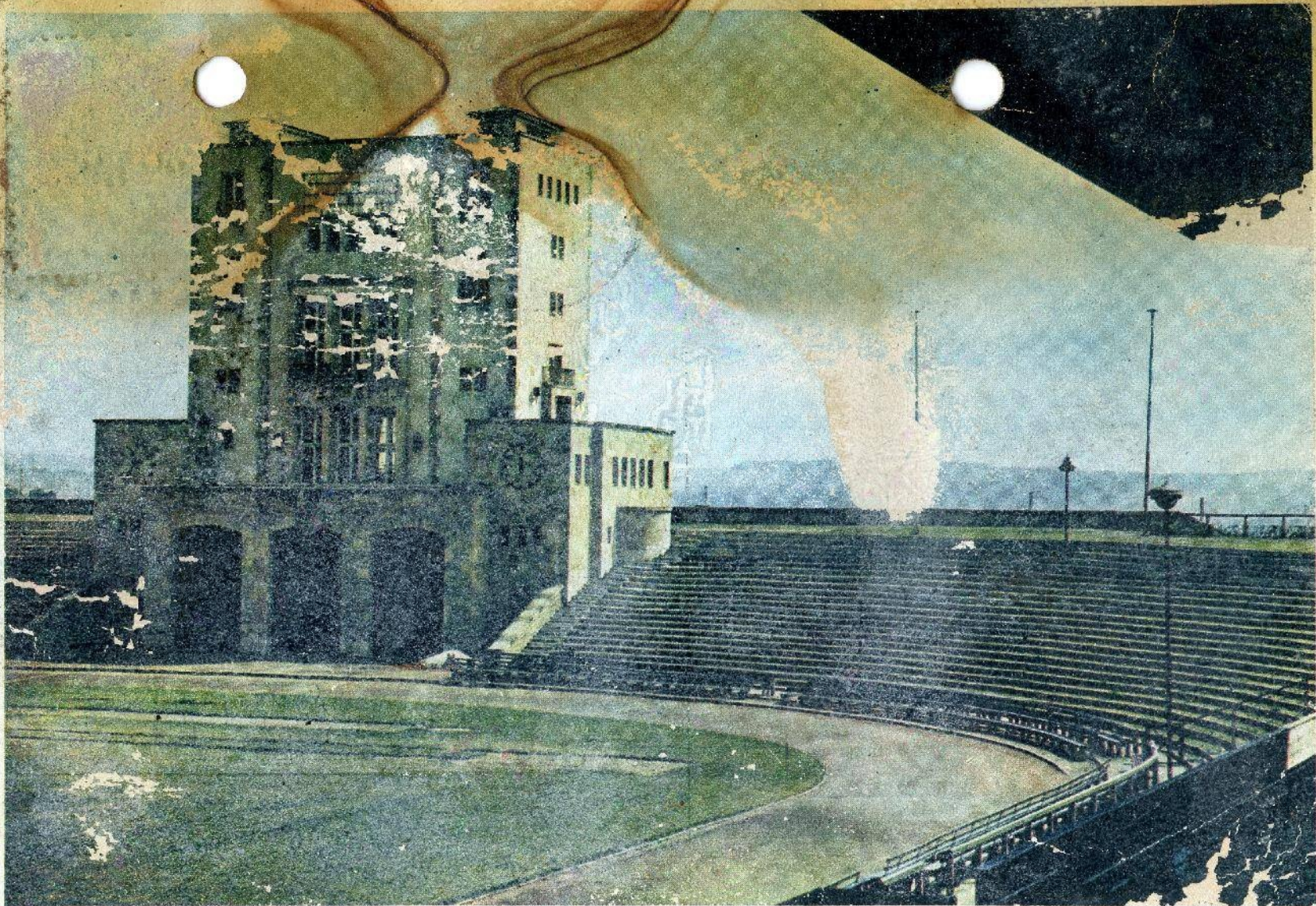
11202



IV D - 152 f/43







1 7380

1911

3

3

Chemnitz — Großkampfbahn

3a

Farbentiefdruck  
nach  
Naturfarben-  
aufnahme

18-19

*Lm.*  
*Orts*  
*gehö.*

L/0518

POSTLEITZAHL

*50*

I 7392



Smnitz — Stadtbad

4a

Farbentiefdruck  
nach  
Naturfarben-  
aufnahme

L/0518



Lwi  
Orts  
gehö.

POSTHIZAN

11201



*Handwritten mark resembling a stylized 'S' or 'Z'.*

I 7386

*Vertical handwritten text on the left edge, possibly '11201'.*

1.) V e r m e r k

Oberleutnant B o r g s gehört der Schutzpolizei der Reserve an. Die Abfindung der Polizeireservisten mit Gebührenissen ist in dem Rundschreiben des RFSS u. Chef d. Dtsch. Polizei vom 1. Juni 1943 zusammenfassend geregelt worden. Hiernach sind an Oltn. d. Sch. R. Borgs täglich zu zahlen:

a) Barvergütung.....	3,-- RM
b) Für Selbstverpflegung ausserhalb des Heimatortes.....	3,-- RM
c) Für auswärtige Uebernachtung, da Unterkunft nicht gestellt wird...	3,-- RM
d) Dienstkleidungszuschuss.....	1,-- RM
e) Ministerialzulage.....	2,-- RM
zusammen:	12,-- RM

Neben diesen Gebührenissen wird ihm als Notdienstverpflichteter Familienunterhalt nach dem Einsatz-Familienunterhaltsgesetz gewährt. Die Höhe des Familienunterhalts ist mit nicht bekannt, da die Zahlung von der Stadtverwaltung Chemnitz erfolgt.

Nach den für Pol. Reservisten geltenden Gebühnis-Bestimmungen ist eine Beschäftigungsvergütung nicht zu zahlen. Nur wenn ein Pol. Reservist die Einsatz-Besoldung gewählt hat, dann wird er wie ein aktiver Polizeibeamter mit Gehaltsbezüen abgefunden und hat im Abordnungsfalle Beschäftigungsvergütung zu erhalten. (Neben Gehaltsbezüen und Beschäftigungsvergütung werden aber dann die vorstehend angegebenen Gebührenisse und der Familienunterhalt nicht gezahlt).

Den zu den Einsatzstäben kommandierten Polizei-Reservisten (soweit sie keine Einsatzbesoldungsempfänger sind) wurden auf Anordnung der früheren Adjunkten des Herrn stellvertr. Reichsprotectors vom 12. 11. 1942 unter Fortfall der für Selbstverpflegung und Pol. Reservisten zu zahlenden Beträge die Beschäftigungsvergütung gewährt.

Diese

5a

Diese Anordnung wurde mit Schreiben der Adjutantur vom 24.8.1943 aufgehoben. Demzufolge erhalten auch die zu den Einsatzstäben kommandierten Polizeireservisten die gleichen Gehältnisse, wie sie Oberleutnant der Schutzpol.d.Res. Borgs erhält.

Als Einsatzbesoldungsempfänger hätte B. erhalten:	Als Pol.Res. ohne Einsatzbes. müssten gezahlt werden:	Mithin weniger:
Vom 18.8. bis 8.9.1943 Beschäft.Reisegeld (21 x 15,--RM)..... 315,--	(21 x 6,--RM)..... 126,--	189,-- RM
Ab 9.9. Beschäftigungstagegeld täglich..... 7,--	täglich..... 6,--	1,-- RM

Ich habe Oltm.d.Schupo Res.Borgs bei seiner Vorsprache am 30.8.1943 auf die für die Pol.Reservisten geltenden Bestimmungen aufmerksam gemacht und ihm auch davon Kenntnis gegeben, dass die zu den Einsatzstäben kommandierten Polizeireservisten jetzt nach den geltenden Bestimmungen abgefunden werden. Da beim Eingang des Schreibens der Adjutantur vom 24.8.1943 die Beschäftigungsvergütung bis zum 31.8.1943 bereits gezahlt war (Besch. Vergüt. wird am 15. des Monats für den laufenden Monat gezahlt), konnte die Regelung erst ab 1.9.1943 in Kraft treten.

Herrn

- 2.) An Oberregierungsrat K a r s c h u c k vorzulegen.



*Sprengel*  
11197

M.S.

Heinrich B o r g s,  
Obltn.d.Sch.d.Res.

Prag, den 30. September 1943.

Prag VII.  
Messestrasse 65.

30. SEP. 1943

Obergruppenführer.

Als ich am 18. August ds. J. nach hier abgeordnet wurde, erfuhr ich, dass lt. Anordnung des Reichsprotectors den Angestellten für die ersten 3 Wochen der Tätigkeit eine erhöhte Beschäftigungsvergütung gezahlt würde. - Auf eine Anfrage, ob diese erhöhte Beschäftigungsvergütung auch mir zustehe, wurde mir gesagt, dass diesershalb eine Rückfrage notwendig sei.

Am 30. August hatte ich eine Unterredung mit Herrn Amtsrat *Ue r m e r o t h* und erklärte mir dieser, dass die Zahlung der erhöhten Beschäftigungsvergütung ab sofort in Wegfall komme.

Da ich aber schon seit dem 18. August nach hier abgeordnet bin, bitte ich um Entscheidung, ob die erhöhte Beschäftigungsvergütung zu zahlen ist.

*Borgs.*

*St. M. 152 c/43*  
*14. 9. 43*  
*1/15*

St. M. 152 c/43

St.S. IV D - 152 b/43.

Prag, den 28. August 1943.

9  
2100

R-Prot.No 5385

FS:

An Herrn  
Regierungsamtman Rosenthal,  
B e r l i n ,  
Hauptamt Ordnungspolizei.

Sehr geehrter Herr Rosenthal !

Im Auftrage von Herrn Staatsminister Frank bitte ich um Stoffzuteilung für den Adjutanten, Oberleutnant der Reserve der Schutzpolizei Borgs, zur Anfertigung einer Uniform einschließlich Stiefelhose und langer Hose. Für Ihre Mithaltung danke ich verbindlich.

Heil Hitler !

gez. Gies ,

Ministerialrat.

Als Fernschreiben  
Befördert unter Nr. 5385  
am 28/8 um 12:30 Uhr  
R-Prot. Reichardt

28. VIII. 1943  
*me*

1.) FS:

An Herrn  
Regierungsamtmann Rosenthal,  
B e r l i n ,  
Hauptamt Ordnungspolizei.

Sehr geehrter Herr Rosenthal !

Im Auftrage von Herrn Staatsminister Frank bitte ich um Stoffzuteilung für den Adjutanten, Oberleutnant der Reserve der Schutzpolizei Bergs, zur Anfertigung einer Uniform einschließlich Stiefelhose und langer Hose. Für Ihre Mithewaltung danke ich verbindlich.

NO 111 

Heil Hitler !  
gez. Gies,  
Ministerialrat.

2.) Wv. am 12.9.1943 bei dem Unterzeichner.  
Wiederbeigelegt am 12.9.43

Brief der Versicherungs-polizei

Berlin N. W. 74

11193

unter dem Binde 74



das ...  
Mag. ...  
Rechtsabth.

Prag, 20. 8. 43.  
10

Berggruppenführer!

Ich bitte Sie meine schriftliche Bemerkung  
zu lesen und zu wollen mich für die  
gestandenen für das was ich Ihnen  
Wohlwollen zu danken.

S. a. c.  
1/2 29. 8. 43.

Heil Hitler!  
Grüße  
Vollm. d. Sch. d. R.

St. G. IV D - 152 a / 43

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
IIa 3160

Prag, den 18. August 1943

Betr.: A b o r d n u n g e n .

- 1.) Die Abordnung des Obl.d.Sch.d.R. Günther LINKE,  
PV, Klagenfurt, als Adjutant zum Höh.  $\frac{1}{2}$ - und Pol.  
Führer beim Reichsprotector wird mit sofortiger  
Wirkung aufgehoben.  
LINKE tritt zum  $\frac{1}{2}$ -Pol.Regt. 20 zurück.
- 2.) Obl.d.Sch.d.R. Heinrich BORGS, PV, Chemnitz, ab-  
geordnet zum III./ $\frac{1}{2}$ -Pol.Regt. 20, wird mit sofor-  
tiger Wirkung zur Verwendung als Adjutant zum  
Höh.  $\frac{1}{2}$ - und Pol.Führer beim Reichsprotector ab-  
geordnet.

V e r t e i l e r :

1a, 1b, IVa (2) .....	=	3
amt VuR, Ref. IV .....	=	2
$\frac{1}{2}$ -Pol.Regt. 20 einschl.		
III./ $\frac{1}{2}$ -Pol.20 .....	=	3
Bekl.-Lieferstelle .....	=	1
Höh. $\frac{1}{2}$ - u. Pol.Führer beim		
Reichsprotector .....	=	1
Nachrichtlich:		
PV, Klagenfurt, Chemnitz ..	=	2
		<hr/>
		12

Für den Befehlshaber:  
Der Chef des Stabes:  
gez. KAUTSCH

F. d. R.

*Proben*  
Rev.-Leutn.d.Sch.

St. S. IV D-153/43